

der Regierung und der Volkskammer. Es vermeidet konkrete Formulierungen, sondern überläßt es dem Richter, ganz allgemeine Ausdrücke entsprechend der jeweiligen Situation im Klassenkampf („Parteilichkeit“!) „richtig“ auszulegen und auf den Einzelfall anzuwenden.

§ 59 GVG stellt schließlich dem Obersten Gericht eine letzte Aufgabe: auf Anforderung der Regierung hat es *Rechtsgutachten* zu erstatten. Bisher ist kein derartiges Rechtsgutachten bekanntgeworden.

3. Das Staatliche Notariat

Nach § 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören vor die Gerichte der „DDR“ alle Zivil- und Strafsachen, für die nicht durch Gesetz die Zuständigkeit von Gerichten für bestimmte Sachgebiete oder von Verwaltungsbehörden begründet ist. Andere Angelegenheiten gehören vor die Gerichte nur, soweit es durch besonderes Gesetz bestimmt wird. Aus dieser Bestimmung des § 9 ergibt sich, daß die Angelegenheiten der *Freiwilligen Gerichtsbarkeit* nicht mehr zu den Aufgaben der Gerichte gehören sollen.

„Die Befreiung der Gerichte von den Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit lenkt ihre ganze Kraft auf die Rechtsprechung. Es war bisher so, daß bei den Amtsgerichten durchschnittlich die Hälfte des Personalbestandes mit diesen Aufgaben — Vormundschaft, Nachlaß, Grundbuch, alles in allem über 30 Gebiete (!) — in Anspruch genommen war. Hier ballten sich auch noch die Kräfte zusammen, die man als ‚alte Beamte‘ bezeichnen kann“⁹⁰.

Durch die „Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ vom 15.10. 1952 (GBl. S. 1057) wurde der größte Teil der Freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Justiz herausgenommen und der unter dieser Bezeichnung zusammengefaßte Geschäftsbereich an Verwaltungsbehörden übertragen. Das gesamte *Grundbuchwesen* ging auf die Abteilungen Kataster bei den Räten der Kreise über.

„Soweit bisher für Eintragungen im Grundbuch und für Urkunden zwei Unterschriften erforderlich waren, genügt eine Unterschrift des mit der Führung des Grundbuches beauftragten Angestellten“ (§ 8).

Durch eine am 1. Mai 1953 in Kraft getretene Verordnung wurde bestimmt, daß die Grundbücher in der bisherigen Form nicht weiterzuführen sind, sondern daß für jedes Grundstück ein neues Grundbuchheft zu führen ist. Damit wird unter Umständen der Nachweis

•⁹⁰) **Amtliche Begründung zu § 9 GVG — vgl. Artzt in „Neue Justiz“ 1952, S. 518.**